

ZH_OBERGERICHT SB220255 vom 1. September 2023

ZH Obergericht, 2023-09-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB220255

FR: ZH_OBERGERICHT SB220255 du 1 septembre 2023

IT: ZH_OBERGERICHT SB220255 del 1 settembre 2023

Erwägungen

E. 1

Mit vorstehend im Dispositiv wiedergegebenem Urteil des Bezirksgerichts Zürich vom 16. Februar 2022 wurde der Beschuldigte B._____ (nachfolgend der Beschuldigte) von den Vorwürfen des Menschenhandels und der Förderung der Prostitution freigesprochen (Urk. 77 S. 82 ff.). Gegen dieses Urteil meldeten die Privatklägerin und die Staatsanwaltschaft Berufung an (Urk. 72 und Urk. 73). Nach Erhalt des begründeten Urteils zog die Privatklägerin ihre Berufung am 13. Mai 2022 zurück (Urk. 80). Am 16. Mai 2022 reichte die Staatsanwaltschaft die Berufungserklärung gegen den Beschuldigten ein (Urk. 82).

E. 1.1

Gestützt auf Art. 428 Abs. 3 StPO hat die Rechtsmittelinstanz über die von der Vorinstanz getroffene Kostenregelung zu befinden, soweit sie selber einen neuen Entscheid fällt. Vor Vorinstanz erging für den Beschuldigten ein vollständi-

- 28 - ger Freispruch, weshalb ihm in Anwendung von Art. 426 Abs. 2 StPO keine Kosten auferlegt wurden und die Vorinstanz auch keine Gerichtsgebühr festsetzte.

E. 1.2

Die Kostenaufgabe erfolgt bei einer Verurteilung gemäss Art. 426 Abs. 1 StPO grundsätzlich an den Beschuldigten. Ausgenommen sind die Kosten für die amtliche Verteidigung, welche vom Beschuldigten zurückzubezahlen sind, sobald die wirtschaftlichen Verhältnisse es erlauben (Art. 135 Abs. 4 StPO). Wird die beschuldigte Person bei einer Mehrzahl von Delikten teilweise schuldig und teilweise freigesprochen, so sind die Verfahrenskosten anteilmässig der beschuldigten Person aufzuerlegen, wobei dem Gericht ein gewisser Ermessensspielraum zukommt.

E. 1.3

Für das erstinstanzliche Hauptverfahren erscheint eine Gerichtsgebühr von Fr. 5'000.– als angemessen, welche somit in dieser Höhe festzusetzen ist. Die weiteren erstinstanzlichen Kosten sind bereits in Rechtskraft erwachsen.

E. 1.4

Zufolge des rechtskräftigen teilweisen Freispruchs (vom Vorwurf der Förderung der Prostitution im Sinne von Art. 195 lit. c StGB) erscheint es gerechtfertigt, dem Beschuldigten die Gerichtsgebühr des erstinstanzlichen Verfahrens zur Hälfte aufzuerlegen und zur Hälfte auf die Gerichtskasse zu nehmen. Hingegen sind die weiteren Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens den Beschuldigten B._____ betreffend, mit Ausnahme der Kosten seiner amtlichen Verteidigung und der unentgeltlichen Vertretung der Privatklägerin, dem Beschuldigten aufzuerlegen. Die Kosten der amtlichen Verteidigung des Beschuldigten B._____ und der unentgeltlichen Vertretung der Privatklägerin sind

einstweilen auf die Gerichtskasse zu nehmen. Die Rückzahlungspflicht des Beschuldigten ist betreffend seine amtliche Verteidigung im vollen Umfang und betreffend die unentgeltliche Vertretung der Privatklägerin im Umfang der Hälfte (da diese auch das Verfahren gegen den Beschuldigten C._____ betrifft) gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO vorzubehalten.

- 29 - 2. Berufungsverfahren

E. 2

Mit Präsidialverfügung vom 20. Mai 2022 wurde der Privatklägerin sowie den Beschuldigten B._____ und C._____ die Berufungserklärung zugestellt und Frist für Anschlussberufung oder einen Nichteintretensantrag angesetzt (Urk. 84). Mit Eingabe vom 9. Juni 2022 erklärte die Privatklägerin Anschlussberufung (Urk. 88). Mit Eingabe vom 30. Mai 2022 liess der Beschuldigte C._____ den Verzicht auf Anschlussberufung mitteilen und eine Entschädigung für das Berufungsverfahren über Fr. 1'077.– beantragen (Urk. 86). Mit Beschluss vom 12. Juli 2022 wurde unter anderem vom Rückzug der Berufung der Staatsanwaltschaft mit Bezug auf den Beschuldigten C._____ Vormerk genommen und dessen amtlicher Verteidiger mit Fr. 1'077.– entschädigt. Gleichzeitig wurde festgestellt, dass das Urteil des Bezirksgerichts Zürich betreffend den Beschuldigten C._____ in Rechtskraft erwachsen ist (Urk. 90).

E. 2.1

Die Gerichtsgebühr für das Berufungsverfahren ist praxisgemäss auf Fr. 3'000.– festzusetzen.

E. 2.2

Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Es erfolgt ein Schuldspruch betreffend des nunmehr alleine zur Disposition stehenden Vorwurfs des Menschenhandels im Sinne von Art. 182 Abs. 1 StGB. Es rechtfertigt sich deshalb, die Kosten des Berufungsverfahrens (exklusive Kosten seiner amtlichen Verteidigung sowie der unentgeltlichen Vertretung der Privatklägerin) dem Beschuldigten aufzuerlegen.

E. 2.3

Die amtliche Verteidigung machte für ihre Aufwendungen im Berufungsverfahren Fr. 4'363.40 (exkl. Aufwand für die Berufungsverhandlung und MwSt) geltend (Urk. 113). Das geltend gemachte Honorar steht im Einklang mit den Ansätzen der Anwaltsgebührenverordnung und erweist sich grundsätzlich als angemessen. Für die Dauer der Berufungsverhandlung ist ein Zuschlag von 6 Stunden zu Fr. 220.– auszurichten. Mithin ist Rechtsanwalt Y._____ mit einem Honorar von Fr. 6'120.– (Honorarnote Fr. 4'363.– plus Zuschlag Fr. 1'320.– plus MwSt Fr. 437.– aus der Gerichtskasse zu entschädigen.

E. 2.4

Die unentgeltliche Vertretung der Privatklägerin machte für ihre Aufwendungen im Berufungsverfahren Fr. 5'231.60 (inkl. 5.5 Stunden Aufwand für die Berufungsverhandlung) sowie Fr. 77.70 Barauslagen geltend (exkl. MwSt; Urk. 111). Das geltend gemachte Honorar steht ebenfalls im Einklang mit den Ansätzen der Anwaltsgebührenverordnung und erweist sich grundsätzlich als angemessen. Für die leicht längere Dauer der Berufungsverhandlung (0.5 Stunden) ist ein entsprechender Zuschlag

auszurichten. Mithin ist Rechtsanwältin X. _____ mit einem Honorar von Fr. 5'836.– (Fr. 5231.– Honorarnote plus Fr. 110.– Zuschlag plus Fr. 77.70 Barauslagen sowie Fr. 417.30 MwSt) aus der Gerichtskasse zu entschädigen.

E. 2.5

Die Kosten der amtlichen Verteidigung des Beschuldigten B. _____ und der unentgeltlichen Vertretung der Privatklägerin sind einstweilen auf die Gerichtskasse zu nehmen. Eine Rückzahlungspflicht des Beschuldigten ist gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO vorzubehalten. Es wird beschlossen:

- 30 - kasse zu nehmen. Eine Rückzahlungspflicht des Beschuldigten ist gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO vorzubehalten. Es wird beschlossen:

E. 2.6

Subjektiv bestünden keine unüberwindbaren Zweifel, dass der Beschuldigte bei der Privatklägerin falsche Vorstellungen über ihre Betätigung als Prostituierte in Zürich geweckt habe, um sie zur Reise zu veranlassen und von ihr finanziell zu profitieren. Ein anderes, plausibles Motiv sei nicht ersichtlich.

E. 3

Tatmittel

E. 3.1

Die Privatklägerin verlangte mit der Berufung, gleich wie vor Vorinstanz, die Zusprechung einer Genugtuung von Fr. 22'500.– plus 5 % Zins seit dem

E. 3.2

Wer in seiner Persönlichkeit widerrechtlich verletzt wird, hat Anspruch auf eine Genugtuung, sofern die Schwere der Verletzung es rechtfertigt und diese nicht anders wiedergutmacht worden ist (Art. 49 Abs. 1 OR). Nebst dem Vorliegen einer sogenannten immateriellen Unbill, der Widerrechtlichkeit der Persönlichkeitsverletzung sowie dem Verschulden muss die Handlung des Haftpflichtigen adäquat kausal für den Eingriff sein. Die durch Art. 49 OR geschützten Persönlichkeitsrechte sind unter anderen Leib und Leben, persönliche Freiheit, Ehre und persönliche Sphäre. Eine immaterielle Unbill besteht regelmässig bei einer Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung im Zusammenhang mit dem Straftatbestand des Menschenhandels. Ob eine Persönlichkeitsverletzung hinreichend schwer wiegt, hängt weitgehend von den Umständen des Einzelfalles ab. Dabei sowie bei der Bemessung der Genugtuungsleistung kommt dem Gericht ein erheblicher Ermessensspielraum zu. Abzustellen ist bei der Bemessung vor allem auf die Art und Schwere der Verletzung, die Intensität und Dauer der Beeinträchtigung sowie auf die Schwere des Verschuldens (LANDOLT, Genugtuungsrecht, 2. Aufl., 2021, N 611; BSK OR- KESSLER, Art. 49 N 11, 13 ff.).

E. 3.3

Zunächst ist festzuhalten, dass es sich bei der Privatklägerin um kein massives Opfer von Menschenhandel handelt. Vorliegend resultiert ein Schuldspruch wegen des Anwerbens zur Prostitution in der Schweiz. Der Beschuldigte ist dafür verantwortlich, dass ein junge Frau in die Schweiz kam und unter widrigsten Umständen 22 Tage auf dem Strassenstrich arbeitete. Das hinterlässt ohne Zweifel gewisse Traumafolgen. Wie bereits ausgeführt wurde, sind im weiten Spektrum möglicher Tathandlungen von Menschenhandel jedoch weitaus gravierendere Vorgehensweisen möglich. Ebenfalls kann der Beschuldigte – und das ist zentral – nicht alleine für alle Traumafolgen bzw. psychischen Störungen verant-

- 27 - wortlich gemacht werden, welche die Privatklägerin erlitten hat (vgl. Urk. 109 S. 11; Urk. 110). So hatte der Beschuldigte keinen Einfluss auf die schwierigen Lebensumstände der Privatklägerin in Ungarn und ihre familiäre Situation. Auch für ihren erlittenen Schwangerschaftsabbruch oder für die Zeit, als die Privatklägerin als Prostituierte in F._____ gearbeitet hat, trägt der Beschuldigte keine Verantwortung. Das wurde ebenfalls von der unentgeltlichen Vertretung der Privatklägerin so erkannt (Urk. 109 S. 14). Der Beschuldigte griff lediglich teilweise widerrechtlich und schuldhaft in die psychische Integrität der Privatklägerin ein und verletzte sie dadurch in ihren Persönlichkeitsrechten.

E. 3.4

Für das Gericht ist unbestritten, dass die Privatklägerin eine genügend schwere Beeinträchtigung in ihren persönlichen Verhältnissen erlitten hat, um mit Erfolg eine Genugtuung für ihre Unbill geltend machen zu können. Letztlich bleibt bei dieser Ausgangslage jedoch nichts Anderes übrig, als einen Ermessensentscheid zu fällen. Eine gefestigte Rechtsprechung zur Höhe einer Genugtuung bei Menschenhandel hat sich noch nicht entwickelt. Wenn die unentgeltliche Vertretung der Privatklägerin eine Genugtuung in der Höhe von Fr. 22'500.- (zuzüglich Zins) fordert, so erweist sich diese Summe nach dem Gesagten sicherlich als weit überhöht. In Anbetracht der gesamten Umstände erscheint vielmehr eine Genugtuung in Höhe von Fr. 5'000.- zuzüglich 5 % Zins seit

E. 3.5

Hingegen ist weiter zu seinen Ungunsten zu werten, dass er die für das Heranwachsen prägenden Jahre in Ungarn verbrachte. Der Beschuldigte ist ledig und kinderlos. Er führt auch keine feste Partnerschaft und hat keinerlei familiären Unterstützungspflichten in der Schweiz. In der Schweiz leben lediglich sein Vater sowie der jüngere Halbbruder. Ausser diesen sind keine speziellen engen Beziehungen zu Familienmitgliedern oder Freunden in der Schweiz den Akten zu entnehmen. Der Freundes- und Bekanntenkreis des Beschuldigten besteht zur Hauptsache aus Personen aus Ungarn. Das gesellschaftliche Leben des Beschuldigten spielt sich primär mit Angehörigen des eigenen Landes ab, was eher gegen die Annahme einer hinreichenden Integration spricht. In Ungarn lebt der Zwillingbruder des Beschuldigten im Haus der 2023 verstorbenen Grossmutter, an welchem er auch Miteigentum hat. Das letzte Mal war der Beschuldigte 2023 im Heimatland, für medizinische Behandlungen. Insgesamt kann nicht von einer eigentlichen Verwurzelung des Beschuldigten in der Schweiz gesprochen werden (Urk. 62; Urk. D1/8/1; Urk. 107).

E. 3.6

Nach diesen Ausführungen gelangt beim Beschuldigten die Härtefallklausel zweifellos nicht zur Anwendung. Es bestehen keinerlei Hinweise darauf, weshalb es dem Beschuldigten unzumutbar sein sollte, die Schweiz zu verlassen. Mit seiner Schweizer Berufserfahrung in der Gastro- und Baubranche hat er auch im EU-Land Ungarn Aussicht auf eine Anstellung.

E. 3.7

Selbst aus Sicht des Beschuldigten spricht nichts gegen eine Rückkehr nach Ungarn. Er machte keine massgeblichen Gründe geltend, weshalb er in der

- 23 - Schweiz und nicht in Ungarn leben sollte. Es sei einfach besser in der Schweiz und er habe hier mehr (wirtschaftliche) Perspektiven (Urk. 62 S. 10 f.; Urk. 107 S. 2). Nach diesem

Fazit entfällt die Abwägung des öffentlichen Interesses an der Landesverweisung gegenüber seinen privaten Interessen am Verbleib in der Schweiz. 4. Dauer der Landesverweisung 4.1. Gemäss Art. 66a StGB ist die Landesverweisung für fünf bis fünfzehn Jahre auszusprechen. Die Dauer der Landesverweisung hat dabei verhältnismässig zu sein. Gegen den Beschuldigten ist eine bedingte Freiheitsstrafe von 12 Monaten auszusprechen, wobei das Tatverschulden als "sehr leicht" bewertet wurde. Überdies gilt es zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte Ersttäter ist. Es rechtfertigt sich deshalb – dem Antrag der Staatsanwaltschaft folgend –, die minimale Dauer der Landesverweisung von 5 Jahren anzuordnen. 4.2. Der Beschuldigte ist im Sinne der vorstehenden Erwägungen und in Anwendung von Art. 66a Abs. 1 lit. g StGB für die Dauer von 5 Jahren aus dem Gebiet der Schweiz zu verweisen. Eine Ausschreibung der Landesverweisung im Schengener Informationssystem (SIS) ist nicht anzuordnen, da es sich bei Ungarn um ein Mitgliedsstaat des Schengen-Übereinkommens handelt. VII. Zivilansprüche 1. Grundlagen

E. 3.8

Hinzu kommt, dass der Beschuldigte neben dem Tatmittel der Täuschung auch noch die bei der Privatklägerin vorliegende besondere Vulnerabilität ausnutzte. Er kannte die Familiengeschichte der Privatklägerin bis ins Detail, er wusste um das jugendliche Alter, um ihre Naivität und ihre desolante wirtschaftliche Situation und auch darum, dass sie nirgendwo ein besseres "Arbeitsangebot" erhalten würde, als das von ihm präsentierte. Der Beschuldigte selber gab an, dass es praktisch nur "einen Grund" (wegen des Geldes mit andern ins Bett zu gehen) gebe, weshalb junge Frauen aus Ungarn in die Schweiz kämen (Urk. 107 S. 9). Ohne Frage hatte die Privatklägerin keine wirkliche Alternative zur Prostitution. Sie führte selber aus, sie sei in Ungarn nicht zum Arzt gegangen, weil sie über keine Krankenversicherung verfügt habe. Die Heizkörper in ihrem Haus hätten erst mit ihrem Verdienst aus F._____ saniert werden können (Urk. D1/9/6 S. 6 ff.). Die Familie verfügte offensichtlich nicht über ausreichende Mittel, um ihre existenziellen Bedürfnisse zu decken.

E. 3.9

Selbst wenn sodann von einer erwachsenen Person zu erwarten wäre, dass sie sich selbstbestimmt für eine Tätigkeit entscheidet und nicht zu einer solchen überredet wird, ist bei einer 18-Jährigen naiven und intellektuell offensichtlich überforderten Person durchaus von einer verstärkten Beeinflussbarkeit und Ausnutzbarkeit auszugehen. Dies steht auch nicht im Widerspruch zum Umstand, dass die Privatklägerin bereits selbständig nach F._____ reiste und dort der Prostitution nachging. Wenn die Vorinstanz hierin den Mut und die Fähigkeit zu eigenständigem Überlegen und Handeln der Privatklägerin sieht (Urk. 77 S. 54), ist das

- 16 - zwar nicht falsch, verkennt jedoch, dass auch dieser Schritt aus einer schlichten Alternativlosigkeit heraus erfolgte.

E. 3.10

Es erscheint nachvollziehbar, dass gerade die Privatklägerin aufgrund ihrer sehr ärmlich verlaufenen Kindheit empfänglich dafür war, im Ausland (möglichst rasch) zu Geld zu kommen und so in Ungarn für sich und ihre Familie sorgen zu können. Dafür sah sie offensichtlich den Verkauf ihres Körpers als einzige Möglichkeit an. Wie sie selber zu Protokoll gab, verfügte sie über keine abgeschlossene Ausbildung. Ihre

Verdienstmöglichkeiten in der Heimat schienen nicht derart vorhanden gewesen zu sein, um damit ein ausreichendes Einkommen zu erzielen, um sich und die Mutter genügend zu versorgen. Inwieweit der Bruder anstelle der Privatklägerin in der Lage gewesen wäre, für die Familie zu sorgen, lässt sich anhand der Akten nicht nachvollziehen und ist schliesslich irrelevant. Die Privatklägerin glaubte, keine echte oder akzeptable Alternative zu haben, als sich der Ausbeutung zu unterziehen. Wie bereits erwähnt, stellte auch eine Rückkehr nach F._____ keine Alternative dar. Die Privatklägerin entschied sich damit innerhalb der beschränkten, schlechten Möglichkeiten für das vermeintlich beste Angebot.

E. 3.11

Damit kann gesagt werden, dass der Beschuldigte die besondere Verletzlichkeit der Privatklägerin ausgenutzt hat. Er profitierte dabei von der Zwangslage, in welcher sich die Privatklägerin befand und welche letztlich ihre Entscheidungsfreiheit einschränkte. Wenn die Ausnützung einer besonderen Hilflosigkeit gegeben ist, dann ist die Einwilligung des Opfers in die Ausbeutung unerheblich, wie vorstehend bereits ausgeführt wurde. Dass und warum die Privatklägerin letztlich in der Prostitution verweilte, ist für die Erfüllung des Straftatbestandes irrelevant.

E. 3.12

Der Beschuldigte hat zumindest im Sinne eines Eventualvorsatzes in Kauf genommen, dass die Privatklägerin seinem Angebot vor allem aus ihrer finanziellen Not heraus Folge leistete. Damit ist in Übereinstimmung mit der überzeugenden Begründung der Staatsanwaltschaft, welcher sich die Privatklägerin angeschlossen hat und entgegen der Auffassung der Vorinstanz und der Verteidigung der objektive und subjektive Tatbestand des Menschenhandels im Sinne von Art. 182 Abs. 1 StGB erfüllt. Es hat ein entsprechender Schuldspruch zu ergehen.

- 17 - V. Strafzumessung 1. Strafraumen und Grundlagen

E. 7

November 2013 E. 1.1.1; Art. 3 lit. a des Zusatzprotokolls zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels [Palermokonvention], SR 0.311.542 oder Art. 4 lit. a des Übereinkommens zur Bekämpfung des Menschenhandels [Europaratskonvention gegen Menschenhandel], SR 0.311.543). Dieselben Definitionen statuieren weiter, dass bei Vorliegen eines Tatmittels eine allfällige Einwilligung des Opfers irrelevant ist (Art. 3 lit. b Palermokonvention bzw. Art. 4 lit. b Europaratskonvention gegen Menschenhandel). Vorliegen sind die Tatmittel der Täuschung sowie die Ausnützung besonderer Hilflosigkeit einschlägig, was grundsätzlich unbestritten blieb (Urk. 77 S. 51 ff.; Urk. 108 unter Hinweis auf Urk. 82 S. 7; Urk. 112 S. 6 ff.). Dabei ist der Begriff der Täuschung nicht im Sinne eines Zwangs zu verstehen. Bereits ein Irrtum beim Opfer, worauf dieses falsch entscheidet, ist ausreichend (SCHULTZ, a.a.O., S. 425).

E. 10

Dezember 2018 (mittlerer Verfallstag) als der Intensität der erlittenen Unbill und dem Verschulden des Beschuldigten angemessen. Im Lichte der beim Menschenhandel zur Anwendung gelangenden Bandbreiten erweist sich diese Genugtuungssumme ebenfalls als angemessen (vgl. BGer 6B_628/2012 vom 18.07.2013 E. 2.4.4.). Im Mehrbetrag ist die Genugtuungsforderung der Privatklägerin abzuweisen. VIII. Kosten- und Entschädigungsfolgen 1. Vor- und Hauptverfahren

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.